



Grenzen der Verschiebung der Landtagswahl

A. Auftrag

In der Öffentlichkeit werden immer wieder Stimmen laut, die infolge der Corona-Pandemie eine Verschiebung der für den 14. März 2021 vorgesehenen Landtagswahl fordern. Ebenso hat es dazu verschiedene Presseanfragen gegeben. Anlass war unter anderem die Entscheidung des Landtags in Thüringen, die für das Frühjahr vorgesehenen Landtagswahl auf den Termin der Bundestagswahl am 26. September 2021 zu verschieben.

Herr Landtagspräsident Hering hat daher den Wissenschaftlichen Dienst um eine kurze Darstellung der Verfassungsrechtslage in Rheinland-Pfalz gebeten.

B. Stellungnahme

I. Geltende Verfassungsrechtslage

Artikel 83 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) formuliert verbindliche Vorgaben für den Zeitpunkt von Neuwahlen und damit zugleich für die Dauer der Wahlperiode. Nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 LV findet eine Neuwahl – von dem Ausnahmefall der vorzeitigen Auflösung des Landtags nach Artikel 84 Abs. 1 LV abgesehen – frühestens 57 Monate und spätestens 60 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Die Wahlperiode beginnt nach Artikel 83 Abs. 1 Satz 2 LV mit dem ersten Zusammentritt des Landtags, also mit der so genannten konstituierenden Sitzung.¹ Zugleich endet an diesem Tag die Wahlperiode des vorherigen Landtags, so dass sich die Wahlperioden nahtlos aneinanderfügen und eine parlamentslose Zeit vermieden wird.²

Für den Landtag der laufenden 17. Wahlperiode bedeutet dies, dass seine Wahlperiode am 18. Mai 2016 begonnen hat. Neuwahlen hätten daher frühestens am 18. Februar 2021 (57 Monate) stattfinden können und müssten spätestens am 18. Mai 2021 stattfinden. Da der 18. Mai kein Sonntag ist, Artikel 80 Abs. 3 LV der parlamentarischen Tradition folgend zwingend einen Sonntag als Wahltag festlegt,³ müsste die Wahl am 16. Mai 2021 erfolgen. Eine Verschiebung der Landtagswahl wäre nach geltendem Verfassungsrecht daher nur bis zum 16. Mai 2021 zulässig.

Vom Tag der Neuwahlen ausgehend, muss der Landtag nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 2 LV spätestens am 75. Tag nach seiner Wahl zusammentreten. Die konstituierende Sitzung des neuen Landtags müsste also bei einer Verschiebung der Landtagswahl auf den 16. Mai 2021 spätestens am 30. Juli 2021 stattfinden. Zugleich endet an diesem Tag die Wahlperiode des derzeitigen 17. Landtags.

¹ Glauben, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2014, Art. 83 Rn. 6.

² Glauben, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2014, Art. 83 Rn. 6 mwN.

³ Hummrich, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2014, Art. 80 Rn. 31.

II. Verfassungsänderung

Bei den vorbeschriebenen Fristen handelt es sich um verfassungsgesetzliche Vorgaben. Diese können prinzipiell nach Maßgabe des Artikels 129 LV geändert werden. Konkret verlangt Artikel 129 Abs. 1 LV als formelle Voraussetzung eine mit zwei Drittel Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder beschlossene Verfassungsänderung und eine ausdrückliche Änderung des Wortlauts der Verfassung.⁴

Allerdings gelten neben diesen formalen Anforderungen auch inhaltliche Vorgaben, die zu beachten sind. So sind nach Artikel 129 Abs. 2 LV verfassungsändernde Gesetze unzulässig, die u. a. die in Artikel 74 LV festgelegten Grundsätze verletzen. Verfassungsänderungsfest ist demnach auch der Grundsatz der Demokratie. Als eine so genannte Staatsstrukturnorm zählt sie zu den Wesenselementen der Verfassung. Im Kern bedeutet Demokratie die Legitimierung jeder staatlichen Herrschaftsausübung durch den Willen des Volkes und erlaubt nur eine Herrschaft auf Zeit.⁵

Diese Herrschaft auf Zeit manifestiert sich in den in regelmäßigen Zeitabständen stattfindenden Wahlen. Die Begrenzung der Wahlperiode ist ein unabdingbares Kernelement des Demokratieprinzips, das auch Änderungen durch den verfassungsändernden Gesetzgeber entzogen ist.⁶

Mit diesen zwingenden verfassungsrechtlichen Vorgaben ist es nicht vereinbar, dass der amtierende Landtag seine eigene Wahlperiode verlängert oder auch verkürzt.⁷ Für Letzteres gilt eine Ausnahme nur im Fall der Auflösung des Landtags nach Artikel 84 Abs. 1 LV.

Eine Verschiebung der Landtagswahlen wäre daher selbst im Wege der Verfassungsänderung über die unter Punkt I. aufgezeigten Zeiträume hinaus nicht zulässig. Denn dies würde zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen Verlängerung der Wahlperiode führen und stünde einer „unzulässigen Selbstermächtigung“ des Landtags der laufenden Wahlperiode gleich.⁸

Hierin unterscheidet sich die Situation in Thüringen auch von der in Rheinland-Pfalz. In Thüringen ist der Landtag im vergangenen Jahr auf fünf Jahre gewählt worden. Die Fraktionen hatten sich für das Frühjahr auf eine vorzeitige Auflösung des Landtags und Neuwahlen verständigt. Davon haben sie nunmehr wegen der Pandemie Abstand genommen. Sie verlängern mithin nicht die eigene Wahlperiode, sondern sehen von einer verfassungsrechtlich nach Maßgabe von Artikel 50 Abs. 2 ThürVerf. möglichen vorzeitigen Auflösung des Landtags ab.

⁴ Held, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2014, Art. 129 Rn. 11 f.

⁵ Held, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2014, Art. 129 Rn. 24.

⁶ BVerfGE 44, 125, 139; Brocker, in: Epping/Hillgruber, Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl., 2020, Art. 39 Rn. 2; Glauben, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2014, Art. 83 Rn. 1.

⁷ Brocker, in: Epping/Hillgruber, Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl., 2020, Art. 39 Rn. 2.2 f.; Glauben, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2014, Art. 83 Rn. 7.

⁸ Brocker, in: Epping/Hillgruber, Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 39 Rn. 2.2; VerfGH M-V, NVwZ 2008, 1343, 1346.

III. Zusammenfassung

Eine Verschiebung der Landtagswahl über den 16. Mai 2021 ist verfassungsrechtlich nicht zulässig. Denn der neugewählte Landtag muss spätestens 60 Monate nach Beginn der Wahlperiode am 18. Mai 2016 gewählt sein. Als Wahltag legt die Verfassung einen Sonntag fest. Auch eine Verfassungsänderung mit dem Ziel, den Wahltag über den 16. Mai 2021 hinauszuschieben wäre nicht zulässig. Denn dies käme einer Verlängerung der Wahlperiode gleich. Der amtierende Landtag kann jedoch die eigene Wahlperiode nicht verlängern. Dies würde zu einer Verletzung des Demokratieprinzips führen und damit gegen die in Artikel 129 Abs. 2 LV normierten inhaltlichen Schranken einer Verfassungsänderung verstoßen.

Wissenschaftlicher Dienst